

Von: Herkenhoff, Marita (MU)

Gesendet: Freitag, 11. März 2022 12:37

An: Landkreis Ammerland <info@ammerland.de>; Landkreis Aurich <info@landkreis-aurich.de>;
Landkreis Celle <info@lkcelle.de>; Landkreis Cloppenburg <kreishaus@lkclp.de>; Landkreis
Cuxhaven <itsupport@landkreis-cuxhaven.de>; Landkreis Diepholz <info@diepholz.de>;
Landkreis Emsland <landkreis@emsland.de>; Landkreis Friesland <landkreis@friesland.de>;
Landkreis Gifhorn <landkreis@gifhorn.de>; Landkreis Goslar <buergerbuero@landkreis-goslar.de>; Landkreis Göttingen <info@landkreisgoettingen.de>; Landkreis Grafschaft Bentheim
<info@grafschafft.de>; Landkreis Hameln-Pyrmont <landkreis@hameln-pyrmont.de>; Landkreis
Harburg <Buergerservice@lkHarburg.de>; Landkreis Heidekreis <info@heidekreis.de>; Landkreis
Helmstedt <poststelle@landkreis-helmstedt.de>; Landkreis Hildesheim
<info@landkreishildesheim.de>; Landkreis Holzminden <kreishaus@landkreis-holzminden.de>;
Landkreis Leer <info@landkreis-leer.de>; Landkreis Lüchow-Dannenberg <info@luechow-dannenberg.de>;
Landkreis Lüneburg <info@landkreis.lueneburg.de>; Landkreis Nienburg (Weser)
<info@kreis-ni.de>; Landkreis Northeim <info@landkreis-northeim.de>; Landkreis Oldenburg
<landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de>; Landkreis Osnabrück <info@lkos.de>; Landkreis
Osterholz <info@landkreis-osterholz.de>; Landkreis Peine <mail@landkreis-peine.de>; Landkreis
Rotenburg (Wümme) <info@lk-row.de>; Landkreis Schaumburg <info@landkreis-schaumburg.de>;
Landkreis Stade <info@landkreis-stade.de>; Landkreis Uelzen <info@landkreis-uelzen.de>;
Landkreis Vechta <info@landkreis-vechta.de>; Landkreis Verden
<kreishaus@landkreis-verden.de>; Landkreis Wesermarsch <landkreis-wesermarsch@lkbra.de>;
Landkreis Wittmund <landkreis@lk.wittmund.de>; Landkreis Wolfenbüttel <info@lk-wf.de>;
Region Hannover <info@region-hannover.de>; Landeshauptstadt Hannover
<stadtverwaltung@hannover-stadt.de>; Stadt Braunschweig <stadt@braunschweig.de>; Stadt
Delmenhorst <stadt@delmenhorst.de>; Stadt Emden <stadt@emden.de>; Stadt Göttingen
<stadt@goettingen.de>; Stadt Oldenburg <poststelle@stadt-oldenburg.de>; Stadt Osnabrück
<oberbuergermeister@osnabrueck.de>; Stadt Salzgitter <Kontakt@Stadt.Salzgitter.de>; Stadt
Wilhelmshaven <stadt@wilhelmshaven.de>; Stadt Wolfsburg <stadt@stadt.wolfsburg.de>; Stadt
Celle <stadt@celle.de>; Stadt Cuxhaven <info@cuxhaven.de>; Stadt Goslar
<stadtverwaltung@goslar.de>; Stadt Hameln <rathaus@hameln.de>; Stadt Hildesheim
<rathaus@stadt-hildesheim.de>; Stadt Lingen (Ems) <stadt@lingen.de>; Stadt Lüneburg
<stadt@lueneburg.de>

Betreff: Inanspruchnahme von landesseitig gefördertem Wohnraum bei der Unterbringung von
Personen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

An die

Wohnraumförderstellen der Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sowie der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Krieges in der Ukraine ist auf kommunaler Ebene die Situation eingetreten, dass viele in diesem Zusammenhang geflüchtete Personen eine Unterkunft benötigen. Es haben mich kurzfristig etliche telefonische Anfragen erreicht, welche Anknüpfungspunkte das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz (NWofG) im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landesseitig gefördertem Wohnraum für diesen Personenkreis bieten kann. Zur allgemeinen Orientierung möchte ich diese Punkte nachfolgend kurz darstellen und Hinweise geben, an welchen Aspekten sich mögliche Befristungen orientieren können:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 NWofG

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege mit einer Vermieterin oder einem Vermieter von gefördertem Wohnraum in Gesprächen ist, um selbst diesen Wohnraum anzumieten, der dann Personen mit dringendem Unterbringungsbedarf überlassen werden soll, so kann dies über den Weg der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 NWofG ermöglicht werden.

1. Erteilung einer Freistellung von der Belegungsbindung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 NWofG

Wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter von gefördertem Wohnraum sich an Sie wendet, weil sie oder er freistehende Wohnungen hat und diese anbieten möchte für ausländische Wohnungssuchende, die sich aufgrund des Krieges in der Ukraine in Niedersachsen aufhalten, können Sie den Weg in Betracht ziehen, hier auf entsprechenden Antrag eine Freistellung von der Belegungsbindung im überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 NWofG zu erteilen, ggf. mit der Auflage, dass die konkrete Belegung der Wohnungen mit Ihnen abzustimmen ist und insoweit unter Zustimmungsvorbehalt steht. § 11 Abs. 2 Satz 2 NWofG eröffnet die Möglichkeit, hier von einem Geldausgleich oder sonstigem angemessenen Ausgleich abzusehen.

1. Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 8 NWoFG

Für den Fall, dass sich aus gegebenem Anlass Personen mit einem Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins an Sie wenden, gebe ich die folgenden Hinweise:

In Nr. 58 der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) sind nähere Ausführungen dazu gemacht, inwieweit bei ausländischen Wohnungssuchenden die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 NWoFG als erfüllt anzusehen sind. Es ist danach davon auszugehen, dass ausländische Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen, wenn ein rechtmäßiger Aufenthalt gegeben ist, der voraussichtlich noch mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins beibehalten werden kann.

Nach Rückkopplung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist die Rechtslage aktuell so, dass aus der Ukraine vertriebene Personen Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz auf Basis des § 24 Aufenthaltsgesetz i.V.m. der sog. [EU-Schutzgewährungs-Richtlinie](#) erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt und kann bis zu insgesamt drei Jahren verlängert werden.

Es ist davon auszugehen, dass aus der Ukraine vertriebene Personen, die sich in Niedersachsen aufhalten, nicht kurzfristig in die Ukraine zurückkehren werden, sondern eine solche Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz beantragen und erhalten werden. Insofern ist bei diesem Personenkreis die Voraussetzung der Nr. 58 Satz 1 WFB als erfüllt anzusehen.

Befristung der Entscheidungen nach Nr. 1 und 2.

Bei der Frage, welche zeitliche Befristung Sie bei Entscheidungen nach Nr. 1 und 2. als sinnvoll und angemessen erachten, kann der vorstehend dargestellte aufenthaltsrechtliche Sachstand für Sie einen wichtigen einzubeziehenden Punkt darstellen.

Sonstiges

Die Landkreise und die Region Hannover werden gebeten, die vorstehenden Hinweise an die ihrer Fachaufsicht unterstehenden Wohnraumförderstellen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Marita Herkenhoff

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 66 (Wohnungspolitik, Soziales Wohnungsrecht, Wohngeld, Wohnungsmarktbeobachtung)

30169 Hannover

Tel. 0511/120-3106

E-Mail: marita.herkenhoff@mu.niedersachsen.de